

Aufenthaltsrecht (Abstammungsrecht)

Keine Auswirkungen rechtsmissbräuchlicher Vaterschaftsanerkennung auf Staatsangehörigkeit

Art. 6 Abs. 1, Abs. 2 GG, § 4 Abs. 1 StAG, § 27 Abs. 1 a, § 28 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 AufenthG

OVG RP, Urt. vom 06.03.2008 – 7 A 11276/07.OVG

- 1. Eine bewusst wahrheitswidrige, in rechtsmissbräuchlicher Absicht erklärte Vaterschaftsanerkennung ist auch staatsangehörigkeitsrechtlich als wirksam anzusehen, solange sie nicht erfolgreich angefochten ist.**
- 2. Aus dem Schutz der Familie und dem Elternrecht nach Art. 6 Abs. 1 und 2 GG folgt keine Verpflichtung des Staats, in Fällen einer missbräuchlichen Vaterschaftsanerkennung, bei der die Mutter kollusiv mit dem die Anerkennung erklärenden Mann zusammenwirkt, eine Aufenthaltserlaubnis zu gewähren, die weitergehende Rechte als eine bloße Duldung vermittelt. (Ls. d. Red.)**

Sachverhalt: I. Die Kl., eine 1970 geborene ghanaische Staatsangehörige, begehrt die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis.

Sie reiste zusammen mit ihrem Sohn A nach Deutschland ein und stellte einen Asylantrag. Am 12. Juli 2002 gebar sie ihr zweites Kind B. Bei ihrer Anhörung vor dem Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge am 29. Juli 2002 gab sie an, am 7. Juli 2002 auf dem Luftweg in die Bundesrepublik eingereist zu sein. Der Vater des Kindes B sei ein Europäer, der irgendwann einmal in Ghana gewesen sei. Sie selbst sei vorher noch nie in Deutschland gewesen. Der Asylantrag wurde durch Bescheid des Bundesamts vom 2. August 2002 als offensichtlich unbegründet abgelehnt. Ihr hiergegen gestellter Antrag auf Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes wurde mit Beschluss des VG Trier vom 28. August 2002 abgelehnt, ihre Klage blieb ebenfalls ohne Erfolg.

Am 22. November 2002 erkannte der deutsche Staatsangehörige J, geb. 1947, mit Zustimmung der Kl. die Vaterschaft für das Kind B an und gab mit ihr eine gemeinsame Sorgerechtsklärung ab.

Unter dem 8. Januar 2003 beantragte die Kl. für sich und ihren Sohn A die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis. Zur Begründung verwies sie darauf, dass sie mit dem deutschen Staatsangehörigen J „ein leibliches Kind“ habe. Das Kind sei deutscher Staatsangehöriger, so dass sie als ausländischer Elternteil Anspruch auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis habe.

Da der Bekl. aufgrund des zeitlichen Ablaufs den Verdacht hegte, Herr J sei nicht der leibliche Vater, stellte er gegen ihn und die Kl. Strafanzeige. Bei seiner Beschuldigtenvernehmung durch die Polizei am 14. April 2003 räumte Herr J ein, nicht der Vater des Kindes B zu sein. Er habe die Kl. über einen Bekannten, Herrn M, kennengelernt. Dieser habe ihn zusammen mit der Kl. und dem Kind in seiner Wohnung aufgesucht und ihn gefragt, ob er das Kind anerkennen könne, die Kl. hätte Schwierigkeiten mit ihrer Aufenthaltsgenehmigung. Er sei damit einverstanden gewesen. Es sei verabredet worden, dass er im Gegenzug das Erziehungs- oder Kindergeld beantragen und behalten solle. Den Antrag habe er aber nie gestellt. Er habe auch nie Geschlechtsverkehr mit der Kl. gehabt. Seit Januar 2002 sei er mit einer togoischen Staatsangehörigen verheiratet, von der er aber seit etwa Februar 2003 getrennt lebe.

Auf Vorhalt der Aussage von Herrn J erklärte die Kl. gegenüber dem JA des Bekl. am 27. Mai 2003, nur Herr J komme als Vater ihres Kindes in Betracht und sonst niemand. Sie sei bereits im Oktober 2001 in Deutschland gewesen und habe geschlechtliche Beziehungen zu Herrn J unterhalten. In Ghana sei sie noch nicht schwanger gewesen. Eine Anfechtung der

Vaterschaftsanerkennung komme für sie nicht in Betracht, weil für sie feststehe, dass Herr J der Vater des Kindes sei.

Im Rahmen des gegen die Kl., Herrn J und Herrn M geführten Strafverfahrens gab die Kl. in der Hauptverhandlung vom 22. Juni 2004 vor dem AG C an, sie wisse nicht, wer der Vater ihres Kindes sei. Mit Herrn J habe sie Geschlechtsverkehr gehabt. Während der gesetzlichen Empfängniszeit habe sie auch andere sexuelle Bekanntschaften gehabt. Seit Oktober 2001 habe sie mit Herrn J zusammengelebt. Etwa Anfang 2003 habe sie sich von Herrn J getrennt. Dieser müsse der Vater des Kindes sein.

Das Verfahren gegen Herrn J wurde abgetrennt. Mit rechtskräftigem Strafbefehl vom 6. August 2004 wurde gegen ihn eine Geldstrafe festgesetzt wegen eines Vergehens nach § 92 Abs. 2 Nr. 2 AuslG, weil er gemeinschaftlich handelnd mit der Kl. unrichtige Angaben gemacht habe, um für sie eine Aufenthaltsgenehmigung oder Duldung zu beschaffen.

In der weiteren Hauptverhandlung vor dem AG C vom 6. Dezember 2005 ließ die Kl. über ihre damalige Verfahrensbevollmächtigte erklären, sie sei im Oktober 2001 nach Deutschland eingereist. Sie habe Herrn J getroffen, der ihr die Heirat versprochen habe. Sie habe mit ihm zusammengelebt. Er habe sie zur Prostitution gezwungen.

Am 17. Mai 2006 ließ die Kl. schließlich in der Hauptverhandlung vor dem AG C über ihren Verfahrensbevollmächtigten erklären, Herr J habe sie in seiner Wohnung aufgenommen und ihr die Ehe versprochen. Als bald habe sie jedoch festgestellt, dass er mit ihr nur Geld habe verdienen wollen, indem er sie anderen Männern angeboten habe. Er habe für das Kind B die Vaterschaft anerkennen wollen. Bei der Vaterschaftsanerkennung sei sie der Meinung gewesen, es handle sich um eine Erklärung, der Inhalt sei ihr nicht bewusst gewesen. Im Juli 2002 habe sie sich in staatliche Hände begeben, weil sie schwanger gewesen sei. Sie sei davon ausgegangen, dass Herr J sie nach der Geburt des Kindes heiraten werde.

Im selben Termin wurde Herr J als Zeuge vernommen, der im Wesentlichen seine gegenüber der Polizei gemachten Angaben wiederholte.

Mit Urteil vom 17. Mai 2006 verurteilte das AG C die Kl. wegen eines Vergehens nach § 92 Abs. 2 Nr. 2 AuslG zu einer Geldstrafe, weil sie gemeinschaftlich mit dem Zeugen J unrichtige Angaben gemacht habe, um für sich und ihren Sohn eine Aufenthaltsgenehmigung oder Duldung zu beschaffen. Hiergegen legte sie Berufung ein und ließ über ihren Verfahrensbevollmächtigten mitteilen, sie habe zu keinem Zeitpunkt gegenüber dem JA erklärt, Herr J sei der leibliche Vater ihres Sohns B. Sie sei davon ausgegangen, die Erklärung von Herrn J bedeute eine Legalisierung ihres Sohns, die nach deutschem Recht zulässig sei. Herr J könne als weiße Person offensichtlich nicht der Vater des Kindes B sein, dessen Eltern beide schwarzer Hautfarbe sein müssten. Sie sei sich darüber im Klaren, dass Herr J nicht der leibliche Vater sei. Das Strafverfahren wurde mit Beschluss des LG K vom 2. August 2006 nach § 153 Abs. 2 i. V. m. Abs. 1 StPO eingestellt.

Unter dem 28. September 2006 beantragte die Kl. erneut die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis zur Wahrung der familiären Lebensgemeinschaft mit ihrem Kind B. Über diesen Antrag hat der Bekl. bislang nicht entschieden.

Ihre auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis gerichtete Klage hat das VG mit Urteil vom 25. Juni 2007 abgewiesen.

Aus den Gründen: II. Die Berufung ist unbegründet.

Das VG hat die Klage zu Recht abgewiesen. Die Kl. hat keinen Anspruch auf Erteilung der begehrten Aufenthaltserlaubnis aus familiären Gründen.

Die tatbestandlichen Voraussetzungen des § 28 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 AufenthG sind allerdings erfüllt. Nach dieser Bestimmung ist die Aufenthaltserlaubnis dem ausländischen Elternteil eines minderjährigen ledigen Deutschen zur Ausübung der Personensorge zu erteilen, wenn der Deutsche seinen g. A. im Bundesgebiet hat.

Die Kl. ist die sorgeberechtigte Mutter des am 12. Juli 2002 in Deutschland geborenen Kindes B, das seitdem im Bundesgebiet lebt. Mit der Vaterschaftsanerkennung durch den deutschen Staatsangehörigen J hat das Kind die deutsche Staatsangehörigkeit erworben.

Nach § 4 Abs. 1 S. 1 und 2 StAG erwirbt ein Kind durch die Geburt die deutsche Staatsangehörigkeit, wenn ein Elternteil Deutscher ist. Ist dies nur der Vater und ist zur Begründung der Abstammung nach den deutschen Gesetzen die Anerkennung oder Feststellung der Vaterschaft erforderlich, so bedarf es zur Geltendmachung des Erwerbs einer wirksamen Anerkennung oder Feststellung der Vaterschaft. Da Herr J im Zeitpunkt der Geburt des Kindes nicht mit der Kl. verheiratet war, bedurfte es gem. § 1592 BGB zur Begründung der Vaterschaft der Anerkennung oder gerichtlichen Feststellung. Herr J hat die Vaterschaft für das Kind B am 22. November 2002 gegenüber dem JA mit Zustimmung der Kl. als Mutter anerkannt.

Diese Vaterschaftsanerkennung ist wirksam. Nach § 1598 Abs. 1 BGB ist eine Anerkennung nur unwirksam, wenn sie den Erfordernissen der §§ 1594 ff. BGB nicht genügt. Dafür ist hier nichts ersichtlich. Insbesondere bedarf es seit der Kindschaftsrechtsreform im Jahr 1998 nicht mehr der Zustimmung des Kindes, das hierfür von Amts wegen einen Pfleger erhalten hatte (vgl. §§ 1600 c, 1706 Nr. 1 BGB in der bis zum 30. Juni 1998 geltenden Fassung). Da die Aufzählung der Unwirksamkeitsgründe in § 1598 Abs. 1 BGB abschließend ist, führt selbst eine bewusst wahrheitswidrige Vaterschaftsanerkennung nicht zu deren Unwirksamkeit (vgl. *Diederichsen*, in: Palandt, BGB, 67. Aufl. 2008, § 1598 Rn. 2 m. w. Nachw.). Der Gesetzesbegründung zu § 4 Abs. 1 StAG ist zu entnehmen, dass im Staatsangehörigkeitsrecht die gleichen Maßstäbe gelten sollen wie im Familienrecht (vgl. BT-Drucks. 12/4450, S. 36). Folglich ist selbst eine bewusst wahrheitswidrige, in rechtsmissbräuchlicher Absicht erklärte Vaterschaftsanerkennung auch staatsangehörigkeitsrechtlich als wirksam anzusehen, solange sie nicht erfolgreich angefochten ist (insoweit im Ergebnis ebenso Hess-VGH, Beschl. v. 5. Juli 2005 – 9 ZU 364/05, juris, Rn. 6 f.; OVG LSA, Beschl. v. 1. Oktober 2004 – 2 M 441/04 u. v. 25. August 2006 – 2 M 228/06, juris). Die Vaterschaftsanerkennung für das Kind B ist nie angefochten worden. Ein Anfechtungsrecht einer Behörde bei einer missbräuchlichen Vaterschaftsanerkennung soll im Übrigen zwar nach einem Gesetzentwurf der Bundesregierung eingeführt werden (vgl. BT-Drucks. 16/3291), besteht aber derzeit nicht.

Die Erteilung der begehrten Aufenthaltserlaubnis aus familiären Gründen ist indes nach § 27 Abs. 1 a Nr. 1 AufenthG ausgeschlossen.

Diese Bestimmung ist durch das Gesetz zur Umsetzung aufenthalts- und asylrechtlicher Richtlinien der Europäischen Union – Richtlinienumsetzungsgesetz – vom 19. August 2007 (BGBl I, S. 1970), das am 28. August 2007 in Kraft getreten ist, in das Aufenthaltsgesetz eingefügt worden. Bei Verpflichtungsklagen auf Erteilung oder Verlängerung einer Aufenthaltserlaubnis ist grundsätzlich insoweit auf die Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der letzten mündlichen Verhandlung

in der Tatsacheninstanz abzustellen, als es um die Frage geht, ob aus Rechtsgründen eine Aufenthaltserlaubnis erteilt oder versagt werden muss (vgl. BVerwG, Urt. v. 4. September 2007 – 1 C 43.06, juris, Rn. 13 st. Rspr.). Mangels besonderer Übergangsregelungen ist danach der rechtlichen Beurteilung das Aufenthaltsgesetz i. d. F. des Richtlinienumsetzungsgesetzes zugrunde zu legen.

Nach § 27 Abs. 1 a Nr. 1 AufenthG wird ein Familiennachzug nicht zugelassen, wenn feststeht, dass die Ehe oder das Verwandtschaftsverhältnis ausschließlich zu dem Zweck geschlossen oder begründet wurde, dem Nachziehenden die Einreise in das und den Aufenthalt im Bundesgebiet zu ermöglichen.

Während die erste Alternative dieser Vorschrift („Ehe“) den Fall der sog. Scheinehe betrifft, ist die zweite Alternative („Verwandtschaftsverhältnis“) sowohl auf sog. Zweck- oder Scheinoptionen als auch auf missbräuchliche Vaterschaftsanerkennungen – sog. Scheinvaterschaften – anwendbar (vgl. die Hinweise des Bundesministeriums des Innern v. 2. Oktober 2007 zum Richtlinienumsetzungsgesetz, Teil I. H. I. 1. S. 46 f. Rn. 183; *Breitkreutz/Franßen-de la Cerda/Hübner* ZAR 2007, 381). Missbräuchlich ist die Vaterschaftsanerkennung, wie § 27 Abs. 1 a Nr. 1 AufenthG zu entnehmen ist, wenn sie ausschließlich erklärt wird, um dem Nachziehenden den Aufenthalt im Bundesgebiet zu ermöglichen, sie also weder zur Anerkennung der biologischen Vaterschaft erfolgt noch einer sozial-familiären Vater-Kind-Beziehung dient. Dabei lassen sich im Wesentlichen zwei Fallgruppen feststellen: Zum einen der Fall, dass ein ausländischer Mann ohne gesicherten Aufenthalt die Vaterschaft für das Kind einer unverheirateten Deutschen (oder einer Ausländerin mit gesichertem Aufenthalt) anerkennt. Zum anderen der Fall, dass ein deutscher Mann die Vaterschaft für das Kind einer unverheirateten ausländischen Mutter ohne gesicherten Aufenthalt anerkennt (vgl. die Begründung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung zur Ergänzung des Rechts zur Anfechtung der Vaterschaft, BT-Drucks. 16/3291, S. 1 u. 9 f.). Auf beide Fallgruppen findet § 27 Abs. 1 a AufenthG Anwendung. Denn in beiden Fällen wird ein Verwandtschaftsverhältnis, nämlich zwischen dem anerkennenden Vater und dem Kind, begründet, um dem Nachziehenden, d. h. im ersten Fall dem anerkennenden ausländischen Mann selbst und im zweiten Fall der ausländischen Mutter des Kindes und dem Kind – das durch den damit verbundenen Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit allerdings aus dem Anwendungsbereich des Aufenthaltsgesetzes ausscheidet – den Aufenthalt im Bundesgebiet zu ermöglichen. Dies steht auch nicht im Widerspruch zur oben dargelegten Wirksamkeit der Vaterschaftsanerkennung im Familien- und Staatsangehörigkeitsrecht. Denn auch im Ausländerrecht wird nicht der Status des Kindes als deutsches Kind infrage gestellt. § 27 Abs. 1 a Nr. 1 AufenthG regelt insoweit nur, ob bei einer missbräuchlichen Vaterschaftsanerkennung Dritte, entweder der anerkennende Mann selbst oder die Mutter, die in kollusiver Weise mit dem anerkennenden Mann handelt, einen Anspruch auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis haben.

Eine missbräuchliche Vaterschaftsanerkennung in dem dargelegten Sinne liegt hier vor.

Die Vaterschaftsanerkennung durch Herrn J für das Kind B erfolgte nicht zur Anerkennung der biologischen Vaterschaft. Herr J hat stets erklärt, nicht der Vater des Kindes zu sein. Dies hat letztlich auch die Kl. selbst, die sich zunächst gegenteilig geäußert hatte, eingeräumt.

Die Vaterschaftsanerkennung diene auch nicht einer sozial-familiären Vater-Kind-Beziehung. Dies ergibt sich aus der glaubhaften Aussage von Herrn J. Er hat sowohl bei seiner Vernehmung als Beschuldigter durch die Polizei als auch als Zeuge gegenüber dem AG C angegeben, die Kl., mit der er nie geschlechtliche Beziehungen gehabt habe, über einen Bekannten, Herrn M, kennengelernt zu haben. Er habe mit den beiden auf deren Wunsch vereinbart, die Vaterschaft für das Kind anzuerkennen, damit die Kl. in Deutschland bleiben könne. Im Gegenzug habe er das Erziehungs- oder Kindergeld beantragen und behalten dürfen, was er aber nicht getan habe – so gegenüber der Polizei – bzw. „auch einmal 100 EUR“ erhalten – so gegenüber dem AG. Der Senat sieht keinen Anlass, an der Glaubhaftigkeit dieser Aussage zu zweifeln. Dafür spricht zunächst, dass seine Angaben in der Beschuldigtenvernehmung am 14. April 2003 und in der Zeugenvernehmung am 17. Mai 2006 in den wesentlichen Punkten übereinstimmen. Der Umstand, dass er den Erhalt von 100 EUR bei seiner Beschuldigtenvernehmung nicht erwähnt hat, ist demgegenüber nur von untergeordneter Bedeutung und vermag an dem stimmigen Gesamteindruck nichts zu ändern. Vor allem spricht für die Glaubhaftigkeit seiner Aussage, dass er sich damit selbst belastet und der Gefahr der Strafverfolgung ausgesetzt hat. So wurde gegen ihn aufgrund seiner Aussage mit rechtskräftigem Strafbefehl des AG C vom 6. August 2004 eine Geldstrafe wegen eines Vergehens nach § 92 Abs. 2 Nr. 2 AuslG festgesetzt, weil er gemeinschaftlich handelnd mit der Kl. unrichtige Angaben gemacht habe, um für sie eine Aufenthaltsgenehmigung oder Duldung zu beschaffen.

Soweit die Kl. demgegenüber erklärt hat, ihr sei der Inhalt der von Herrn J abgegebenen Vaterschaftsanerkennungserklärung nicht bewusst gewesen bzw. sie sei davon ausgegangen, er wolle sie heiraten und die Anerkennung diene der zulässigen „Legalisierung“ ihres Sohns, handelt es sich nach Überzeugung des Senats um eine reine Schutzbehauptung, die ihr nicht abgenommen werden kann. Dies hat das VG bereits im Einzelnen zutreffend dargelegt, so dass auf dessen Ausführungen zur Vermeidung von Wiederholungen Bezug genommen wird. Der Senat teilt insbesondere die Einschätzung des VG, dass die Kl. ihr Vorbringen mehrfach gewechselt hat, um so die Erfolgsaussichten des Verfahrens, das sie gerade betreibt, vermeintlich zu fördern.

Weder die gesetzliche Regelung des § 27 Abs. 1 a AufenthG noch deren Anwendung auf den vorliegenden Fall verstößt gegen Art. 6 GG.

Zwar entfalten die staatliche Pflicht zum Schutz der Familie und das Elternrecht (Art. 6 Abs. 1 u. 2 GG) aufenthaltsrechtliche Schutzwirkungen, die einer Trennung der Kl. von ihrem deutschen Kind, solange es minderjährig ist, entgegenstehen können (vgl. BVerfGE 80, 81; BVerfG – 1. Kammer des Zweiten Senats – NVwZ 2000, 59), so dass ihre Abschiebung aus rechtlichen Gründen unmöglich sein und ihr daher

ein Anspruch auf Duldung nach § 60 a Abs. 2 AufenthG zustehen kann. Gegenstand des vorliegenden Verfahrens ist jedoch nicht eine Abschiebung der Kl. oder deren Androhung, sondern allein der von ihr geltend gemachte Anspruch auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis. Die Ausländerbehörde des Bekl. hat im Übrigen im Berufungsverfahren ausdrücklich erklärt, dass die Kl. aufgrund der deutschen Staatsangehörigkeit ihres Kindes weiterhin geduldet werde, eine Abschiebung sei nicht vorgesehen. Aus dem Schutz der Familie und dem Elternrecht nach Art. 6 Abs. 1 und 2 GG folgt auch keine Verpflichtung des Staats, in Fällen einer missbräuchlichen Vaterschaftsanerkennung, bei der – wie hier – die Mutter kollusiv mit dem die Anerkennung erklärenden Mann zusammenwirkt, eine Aufenthaltserlaubnis zu gewähren, die weitergehende Rechte als eine bloße Duldung vermittelt.

Etwas anderes ergibt sich auch nicht aus Art. 6 Abs. 4 GG, wonach jede Mutter Anspruch auf den Schutz und die Fürsorge der Gemeinschaft hat. Diese Vorschrift enthält nicht nur einen Auftrag an den Gesetzgeber (vgl. BVerfGE 32, 273), sondern auch eine für den gesamten Bereich des privaten und öffentlichen Rechts verbindliche verfassungsrechtliche Wertentscheidung, der bei der Auslegung und Anwendung des einfachen Gesetzesrechts Rechnung zu tragen ist (vgl. BVerfG – 2. Kammer des Ersten Senats – NJW 2005, 2383). Aus Art. 6 Abs. 4 GG lässt sich jedoch nicht herleiten, dass der Staat eine rechtsmissbräuchliche Vaterschaftsanerkennung mit einer Aufenthaltserlaubnis für die kollusiv mit dem Mann zusammenwirkende Mutter „belohnen“ muss.

Das in Art. 11 GG gewährleistete Recht auf Freizügigkeit wird durch die Versagung der begehrten Aufenthaltserlaubnis ebenfalls nicht verletzt. Die Kl. ist keine Deutsche und daher nicht Trägerin dieses Grundrechts. Ihr ist zwar einzuräumen, dass durch die räumliche Beschränkung ihres Aufenthalts als nach negativem Abschluss ihres Asylverfahrens bloß geduldete Ausländerin auf das Gebiet eines Bundeslands (vgl. § 61 Abs. 1 i. V. m. § 60 a Abs. 3 AufenthG) mittelbar auch ihr minderjähriger deutscher Sohn in seinen Möglichkeiten, sich im Bundesgebiet zu bewegen, faktisch berührt wird. Es kann aber dahinstehen, inwieweit im vorliegenden Verfahren der Kl. eine etwaige Verletzung ihres deutschen Sohns in seinem Grundrecht aus Art. 11 GG zu berücksichtigen wäre. Denn eine solche Grundrechtsverletzung liegt nicht vor. Allerdings können auch staatliche Maßnahmen, die eine mittelbare faktische Wirkung entfalten, Grundrechte beeinträchtigen. Liegt darin eine mittelbare zielgerichtete Beeinträchtigung des Grundrechts auf Freizügigkeit, ist deren Verfassungsmäßigkeit an Art. 11 GG zu messen (vgl. BVerfGE 110, 177 [191]). Für einen zielgerichteten Eingriff in das Freizügigkeitsrecht des deutschen Kindes der Kl. ist indes nichts erkennbar. Der Ausschluss einer Aufenthaltserlaubnis aus familiären Gründen nach § 27 Abs. 1 a Nr. 1 AufenthG mit der Folge, dass die Mutter lediglich eine Duldung erlangen kann und der genannten räumlichen Beschränkung unterliegt, zielt nicht auf eine Beschränkung der Freizügigkeit ihres deutschen Kindes. Im Übrigen ist zu berücksichtigen, dass ihr deutsches Kind, wenn auch nicht faktisch, so doch rechtlich, einen deutschen Vater hat, mit dem es sich von Rechts wegen frei im Bundesgebiet

bewegen könnte. Wenn das Kind die Vorteile einer bewusst wahrheitswidrigen, in rechtsmissbräuchlicher Absicht abgegebenen, aber wirksamen Vaterschaftsanerkennung genießt – nämlich den Status als deutscher Staatsangehöriger mit dem damit verbundenen Aufenthaltsrecht in Deutschland –, so muss es auch die Nachteile einer bloß rechtlich bestehenden, tatsächlich aber nicht gelebten Vaterschaft eines deutschen Staatsangehörigen in Kauf nehmen.

Ein Verstoß gegen Art. 3 Abs. 3 GG liegt ebenfalls nicht vor. Der Sohn der Kl. besitzt die gleichen Rechte wie andere Kinder deutscher Staatsangehörigkeit. Die unterschiedliche Behandlung seiner Mutter gegenüber deutschen Müttern minderjähriger Deutscher beruht auf ihrer Staatsangehörigkeit. Die Staatsangehörigkeit gehört nicht zu den in Art. 3 Abs. 3 GG aufgezählten unzulässigen Unterscheidungsmerkmalen (vgl. BVerfGE 51, 1 [30]), insbesondere nicht zu den Merkmalen Herkunft und Heimat (*Heun*, in: Dreier, GG, 2. Aufl. 2004, Art. 3 Rn. 30 f. m. w. Nachw.). Soweit die Kl. gegenüber anderen ausländischen Müttern minderjähriger Deutscher – etwa in Bezug auf die Wahl des Aufenthalts oder die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit – ungleich behandelt wird, beruht dies allein auf dem ihr vorwerfbar missbräuchlichen Verhalten. Dies ist nicht nach Art. 3 Abs. 3 GG unzulässig und stellt auch eine hinreichende sachliche Rechtfertigung im Hinblick auf den allgemeinen Gleichheitssatz des Art. 3 Abs. 1 GG dar.

Die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis auf der Grundlage des § 25 Abs. 5 AufenthG ist nicht Gegenstand des Berufungsverfahrens. Gegenständlich ist das Begehren der Kl. auf die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis beschränkt, wie sie sich aus Abschnitt 6 des Kapitels 2 des AufenthG ergibt. Denn der Streitgegenstand einer Klage auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis wird bestimmt und begrenzt durch die Aufenthaltsw Zwecke, aus denen der Ausländer seinen Anspruch herleitet (vgl. BVerwG, Urt. v. 4. September 2007, a. a. O., Rn. 12). Im vorliegenden Verfahren stützt die Kl. ihr Klagebegehren in tatsächlicher Hinsicht auf familiäre Gründe, wie sie in Abschnitt 6 des Kapitels 2 des AufenthG normiert sind. Eine Aufenthaltserlaubnis aus humanitären Gründen nach § 25 Abs. 5 gem. dem Abschnitt 5 des Kapitels 2 des AufenthG ist hiervon nicht umfasst.

Hinweise für die Praxis

Ein Anfechtungsrecht einer Behörde bei einer missbräuchlichen Vaterschaftsanerkennung ist mit dem Gesetz zur Ergänzung des Rechts zur Anfechtung der Vaterschaft vom 13. März 2008 (BGBl I 2008, S. 313) eingeführt worden. Dieses Gesetz tritt zum 1. Juni 2008 in Kraft.

Ausführlich zu den Einzelheiten dieses Gesetzes vgl. *Beinkinstadt*, „Vater werden ist nicht schwer“ – Entwurf eines Gesetzes zur Ergänzung des Rechts zur Anfechtung der Vaterschaft, JAmt 2007, 342 ff. (CS)